

Leitfaden zur Lernvereinbarung/Learning Agreement für das Studium

Diese Lernvereinbarung/Learning Agreement gilt für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für das Studium zwischen Programmländern (KA1), zwischen Programm- und Partnerländern (KA1) und für Partnerländer, die an Projekten zum Hochschulkapazitätsausbau teilnehmen (KA2). Es wird empfohlen, diese Vorlage zu verwenden. Sollten Hochschuleinrichtungen jedoch bereits über ein IT-System für die Erstellung der Lernvereinbarung oder der Transcripts of Records verfügen, können sie dies auch weiterhin nutzen, vorausgesetzt, dass alle Mindestangaben aus diesem Dokument erfüllt sind. Bei Bedarf können weitere Felder hinzugefügt werden (z. B. Angaben zu Koordinatoren eines Mobilitätskonsortiums), und die Formatierung (z. B. Schriftgröße und -farbe) kann angepasst werden.

Ziel der Lernvereinbarung/Learning Agreement ist eine transparente und effiziente Vorbereitung des Auslandsstudiums und die Gewährleistung der Anerkennung der im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungskomponenten der/des Studierenden für ihren/seinen Abschluss.

VOR DER MOBILITÄTSPHASE

Mobilitätsdaten

Vor der Mobilitätsphase müssen auf Seite 1 Angaben zur/zum Studierenden, der Entsende- und der Gasteinrichtung eingetragen werden. Falls den drei beteiligten Parteien die Verwaltungsdaten bereits vorliegen, ist es nicht erforderlich, diese noch einmal in der Vorlage zu nennen.

Ausbildungskomponenten (Tabellen A und B)

Das beantragte Studienprogramm enthält die voraussichtlichen Start- und Enddaten des vereinbarten Auslandsstudienprogramms, an dem die/der Studierende teilnehmen wird.

Die Lernvereinbarung/Learning Agreement muss alle Ausbildungskomponenten, die von der/dem Studierenden an der Gasteinrichtung absolviert werden (in Tabelle A), und die Gruppe der Ausbildungskomponenten, die von der Entsendeeinrichtung nach erfolgreichem Abschluss des Auslandsstudienprogramms in ihrem/seinem Studiengang ersetzt werden (in Tabelle B), enthalten. Tabellen A und B müssen vor der Mobilitätsphase ausgefüllt werden. Bei Bedarf können zusätzliche Zeilen und Spalten hinzugefügt werden. Die beiden Tabellen, A und B, müssen jedoch voneinander getrennt beibehalten werden. Ziel ist es, dass es zwischen den im Ausland durchgeführten Komponenten und den an der Entsendeeinrichtung ersetzten keine direkte Entsprechung geben muss. Vielmehr sollen im Ausland erworbene Lernergebnisse selbige an der Entsendeeinrichtung ersetzen.

In Ländern, die dem Europäischen Hochschulraum (EHR) angehören, besteht ein akademisches Studienjahr in der Regel aus Ausbildungskomponenten von insgesamt 60 ECTS - Punkten. Bei Mobilitätsphasen, die kürzer als ein volles akademisches Jahr sind, wird empfohlen, Ausbildungskomponenten in einer angemessenen Anzahl an Anrechnungspunkten zu wählen. Wenn die/der Studierende zusätzliche Ausbildungskomponenten absolviert, die über die für ihren/seinen Studiengang erforderlichen Punkte hinausgehen, müssen diese zusätzlichen Punkte (oder Vergleichbares in Ländern außerhalb des Europäischen Hochschulraums) ebenfalls in dem in Tabelle A aufgeführt werden.

Die Entsendeeinrichtung sollte in Tabelle B die Ausbildungskomponenten angeben, die für den Studiengang der/des Studierenden angerechnet werden können und die normalerweise an der Entsendeeinrichtung abgeschlossen werden würden, die jedoch durch das Studienprogramm der Gasteinrichtung ersetzt werden. Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte (oder Vergleichbarem) in Tabelle B sollte der in Tabelle A enthaltenen ECTS-Gesamtpunktzahl (oder Vergleichbarem) entsprechen. Ausnahmen zu dieser Regel müssen eindeutig (gfs. in einem Anhang zur Lernvereinbarung/Learning Agreement) aufgeführt werden, dem alle Parteien zustimmen müssen. Beispiel für die Begründung bei unterschiedlicher ECTS-Gesamtpunktzahl (oder Vergleichbarem) in Tabelle A und Tabelle B: *Die/der Studierende hat bereits die für ihren/seinen Studiengang erforderliche Punktzahl erreicht und benötigt einige der im Ausland erworbenen Anrechnungspunkte nicht, zusätzliche Leistungen werden erbracht.*

Die Komponenten können in Tabelle B wie folgt angegeben werden:

Component code (if any)	Component title at the Sending Institution (as indicated in the course catalogue)	Semester [autumn / spring] [or term]	Number of ECTS credits (or equivalent) to be recognised by the Sending Institution
	<i>Course x</i>	...	<i>10</i>
	<i>Module y</i>	...	<i>10</i>

	Laboratory work	...	10
			Total: 30

Die Europäische Kommission empfiehlt den Einrichtungen, Mobilitätsfenster in ihren Curricula einzurichten. Wenn in Tabelle A alle Punkte automatisch als Teil des Programms von der Entsendeeinrichtung anerkannt werden (im Fall von **Mobilitätsfenstern**¹), ist Tabelle B **vereinfacht** und wird wie nachfolgend beschrieben auf eine Zeile reduziert:

Component code (if any)	Component title (as indicated in the course catalogue) at the sending institution	Semester [autumn / spring] [or term]	Number of ECTS credits (or equivalent) to be recognised by the Sending Institution
	Mobility window	...	Total: 30

Die Entsendeeinrichtung muss vorab festlegen, welche Bestimmungen gelten, wenn die/der Studierende einige der Ausbildungskomponenten ihres/seines Auslandsstudienprogramms nicht erfolgreich abschließt, indem sie einen entsprechenden Link bereitstellt.

Sprachkenntnisse

Ein empfohlenes Niveau in der Hauptunterrichtssprache wurde zwischen den Entsende- und Gasteinrichtungen im inter-institutional agreement festgelegt. Die Entsendeeinrichtung ist dafür verantwortlich, den ausgewählten Kandidatinnen/Kandidaten Unterstützung zu bieten, so dass sie zu Beginn der Mobilität über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen.

Das Niveau der Sprachkenntnisse in der Hauptunterrichtssprache, über das die/der Studierende bereits verfügt oder zu dessen Erwerb sie/er sich bis zum Start des Studienzeitraums verpflichtet, muss in dem betreffenden Feld in der Lernvereinbarung/Learning Agreement für das Studium oder alternativ in der Finanzhilfvereinbarung angegeben werden.

Wenn das Sprachniveau der/des ausgewählten Studierenden bei Unterzeichnung der Lernvereinbarung/Learning Agreement (oder alternativ der Finanzhilfvereinbarung) unter dem empfohlenen Niveau liegt, sollten die Entsendeeinrichtung und die/der Studierende vereinbaren, dass sie/er das empfohlene Niveau bis zum Beginn des Mobilitätszeitraums erreicht.

Der Erasmus+ Online Linguistic Support (OLS, Online-Sprachunterstützung) wurde für Erasmus+ Studierende entwickelt, um durch sprachliche Verbesserung vor und während ihres Auslandsaufenthalts bessere Lernergebnisse sicherzustellen.

Für Mobilitätsmaßnahmen zwischen Programmländern und für die von OLS abgedeckten Sprachen muss die/der Studierende einen OLS-Sprachtest vor der Mobilitätsphase und einen Abschlusstest am Ende der Mobilitätsphase machen. Ausgenommen sind Muttersprachler und hinreichend begründete Ausnahmefälle (z. B. Studierende mit besonderen Bedürfnissen).

Die Durchführung des OLS-Tests vor Abreise ist Voraussetzung für die Mobilitätsphase. Der Test findet nach Auswahl der/des Studierenden und vor Unterzeichnung der Lernvereinbarung/Learning Agreement oder alternativ der Fördervereinbarung statt.

Auf Grundlage der Ergebnisse des OLS-Tests weist die Entsendeeinrichtung den Studierenden einen OLS-Sprachkurs zu, damit sie ihre Sprachkenntnisse verbessern können. Weitere Möglichkeiten für Teilnehmer zu den OLS- Sprachkursen (OLS Live Coaching: MOOCs, Forum und Tutoring-Sitzungen) finden Sie unter <http://erasmusplusols.eu>

Unterzeichnen der Lernvereinbarung/Learning Agreement

Alle Parteien müssen die Lernvereinbarung/Learning Agreement vor dem Start der Mobilitätsphase unterzeichnen. Die Unterlagen müssen nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften vorgelegt werden. Je nach hochschulinternen Richtlinien bzw. nach Gesetzgebung sind ggf. gescannte oder digitale Unterschriften zulässig.

WÄHREND DER MOBILITÄTSPHASE

¹ **Mobilitätsfenster:** Der für die Mobilität zum Erwerb von Anrechnungspunkten von Studierenden reservierte Zeitraum, der Teil des Lehrplans eines Studienprogramms ist.

Außerplanmäßige Änderungen am Studienprogramm

Änderungen am Studienprogramm sollten Ausnahmen bleiben, da die drei Parteien bereits eine Gruppe an Ausbildungskomponenten für das Auslandsstudium vereinbart haben, auf dem Kurskatalog basierend. Die Gasteinrichtung ist verpflichtet, den Kurskatalog rechtzeitig vor Beginn der Mobilitätsphase zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.

Jede Partei kann innerhalb von fünf Wochen nach Beginn des Semesters Änderungen am Studienprogramm beantragen. Diese Änderungen sollten alle Parteien so schnell wie möglich zustimmen, idealerweise zwei Wochen nach Antragsstellung.

Wird das Mobilitätsprogramm im Ausland **verlängert**, muss die/der Studierende einen entsprechenden Antrag bis spätestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Enddatum stellen.

Alle Änderungen sind in den Tabellen C und D einzutragen, während die Tabellen A und B unverändert bleiben. Alle Tabellen (A, B, C und D) sollten bei jeder Kommunikation zusammen bleiben. Die Gründe für die Änderungen² sind anzugeben. Beispiel:

Component code at the receiving institution (if any)	Component title at the receiving institution (as indicated in the course catalogue)	Deleted component <i>[tick if applicable]</i>	Added component <i>[tick if applicable]</i>	Reason for change	Number of ECTS credits to be awarded by the receiving institution upon successful completion of the component
	xxx	x	<input type="checkbox"/>		5
	yyy	<input type="checkbox"/>	x		8
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
					Total:

Tabelle D sollte nur ausgefüllt werden, wenn sich die in Tabelle C beschriebenen Änderungen auf die in Tabelle B vereinbarte Gruppe der Ausbildungskomponenten auswirken.

Änderungen der verantwortlichen Person(en):

Wenn sich die verantwortliche(n) Person(en) ändern sollten(n), müssen die entsprechenden Angaben von der Entsendeeinrichtung bzw. der Gasteinrichtung eingetragen werden.

Bestätigen der Änderungen

Alle Parteien müssen den Änderungen der Lernvereinbarung zustimmen. Die Europäische Kommission ist darum bemüht, den Austausch von Dokumenten in Papierform weitestgehend einzuschränken. Daher ist die Weitergabe dieser Angaben auch elektronisch möglich, z. B. per E-Mail, gescannte oder digitale Unterschriften etc. ohne dass eine Originalunterschrift erforderlich ist. Wenn eine Unterschrift auf Papier gesetzlich oder aufgrund geltender Regelungen der Institutionen erforderlich ist, sollte bei Bedarf ein Signaturfeld eingefügt werden.

NACH DER MOBILITÄTSPHASE

Transcript of Records bei der Gasteinrichtung (Tabelle E)

Nach der Mobilitätsphase muss die Gasteinrichtung der/dem Studierenden und der Entsendeeinrichtung innerhalb des im learning agreement festgelegten Zeitraums ein Transcript of Records (Tabelle E) zukommen lassen (in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Veröffentlichung/Bekanntgabe der Ergebnisse der/des Studierenden an der Gasteinrichtung). Dieses Transcript of Records kann der/dem Studierenden und der Entsendeeinrichtung elektronisch oder auf anderem Weg zugestellt werden.

Das Transcript of Records der Gasteinrichtung (Tabelle E) sollte sich auf die in Tabelle A vereinbarten, bzw. sofern zutreffend, die in Tabelle C geänderten Ausbildungskomponenten beziehen. Informationen zur Notenvergabe sollten

² Reasons for exceptional changes to study programme abroad:

<i>Reasons for deleting a component</i>	<i>Reason for adding a component</i>
1) Previously selected educational component is not available at receiving institution	1) Substituting a deleted component
2) Component is in a different language than previously specified in the course catalogue	2) Extending the mobility period
3) Timetable conflict	3) Other (please specify)
4) Other (please specify)	

ebenfalls angegeben werden (mittels Link oder Anhang).

Das tatsächliche Start- und Enddatum des Studienzeitraums sollte entsprechend den folgenden Definitionen aufgeführt werden:

- Das Startdatum der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem die/der Studierende an der Gasteinrichtung anwesend ist. Dies könnte beispielsweise der erste Kurstag, eine von der Gasteinrichtung organisierte Begrüßungsveranstaltung, eine Informationsveranstaltung für Studierende mit besonderen Bedürfnissen oder ein entweder von der Gasteinrichtung oder anderen Einrichtungen (wenn die Entsendeeinrichtung dies für die Mobilitätsphase als relevant erachtet) organisierter Sprachkurs und interkultureller Kurs sein.
- Das Enddatum des Studienzeitraums ist der letzte Tag, an dem die/der Studierende an der Gasteinrichtung anwesend ist, nicht das eigentliche Abreisedatum. Das ist beispielsweise das Ende des Prüfungszeitraums, der Lehrveranstaltungen oder der Anwesenheitspflicht.

Transcript of Records und Anerkennung³ bei der Entsendeeinrichtung (Tabelle F)

Nach Erhalt des Transcript of Records von der Gasteinrichtung sollte die Entsendeeinrichtung die erfolgreich abgeschlossenen akademischen Ergebnisse der/des Studierenden an der Gasteinrichtung anerkennen. Die Entsendeeinrichtung sollte die ECTS-Gesamtpunktzahl (oder Vergleichbares) aus Tabelle B (und, sofern zutreffend die ECTS-Gesamtpunktzahl aus Tabelle B (bzw. Tabelle D sofern zutreffend) ohne weitere verpflichtende Teilnahme an Kursen oder Prüfungen seitens der/des Studierenden vollständig anerkennen und auf den Studiengang der/des Studierenden anrechnen.

Falls zutreffend, übersetzt die Entsendeeinrichtung die von der/dem Studierenden im Ausland erhaltenen Noten, wobei die Informationen zur Notenvergabe von der Gasteinrichtung (für Hochschulen in Programmländern siehe Methodologie im ECTS-Handbuch)⁴ berücksichtigt werden. Die Europäische Kommission empfiehlt den Einrichtungen zu diesem Zweck die Verwendung des EGRACONS Tools.

Die Entsendeeinrichtung stellt der/dem Studierenden ein Transcript of Records (Tabelle F) zur Verfügung oder erfasst die Ergebnisse in einer Datenbank oder einem anderen Medium, auf die/das die/der Studierende zugreifen kann. Dies erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Erhalt des Transcript of Records der Gasteinrichtung.

Die/der Studierende kann über die Online-EU-Umfrage oder eine ergänzende Online-Umfrage Angaben zur Anerkennung seitens der Entsendeeinrichtung machen.

Diplomzusatz/Diploma Supplement: Die Informationen im Transcript of Records von der Gasteinrichtung sollten ebenfalls im Diplomzusatz der Entsendeeinrichtung enthalten sein (mindestens bei Entsendeeinrichtungen in den Programmländern), zusammen mit den genauen Titeln der Komponenten, die die/der Studierende im Ausland belegt hat.

³ **Anerkennung:** Alle Anrechnungspunkte, die die/der Studierende während der Mobilitätsphase erworben hat und die laut der endgültigen Version der Lernvereinbarung/Learning Agreement auf ihren/seinen Studiengang angerechnet werden (Tabelle B und, sofern zutreffend, Tabelle D der offiziellen Vorlage) werden von der Entsendeeinrichtung ohne weitere verpflichtende Teilnahme an Kursen oder Prüfungen anerkannt.

⁴ **ECTS-Handbuch:** http://ec.europa.eu/education/tools/ects_de.htm

Vor der Mobilitätsphase

Bereitstellung des Studienprogramms
Identifizierung zuständiger Personen
Verpflichtung der drei Parteien mit originalen/gescannten/digitalen Unterschriften

Während der Mobilitätsphase

Wenn Änderungen erforderlich sind:

Eine Partei beantragt innerhalb von 5 Wochen nach Beginn des Semesters Änderungen. Zustimmung durch die drei Parteien muss innerhalb von 2 Wochen nach Antrag erfolgen. Antrag auf Verlängerung muss bis spätestens einen Monat vor voraussichtlichem Enddatum erfolgen. Eine Aktualisierung der Änderungsvereinbarung ist durch E-Mail/digitale Unterschriften

Nach der Mobilitätsphase

Die Gasteinrichtung stellt der/dem Studierenden und der Entsendeeinrichtung in der Regel innerhalb von 5 Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse ein Transcript of Records zur Verfügung.

Die Entsendeeinrichtung erkennt die von der/dem Studierenden während der Mobilitätsphase erfolgreich abgeschlossenen Aktivitäten an, rechnet sie auf den Studiengang der/des Studierenden an und registriert sie in der Regel innerhalb von 5 Wochen im Transcript of Records der/des Studierenden.